

## Schadstoffplaketten für im Ausland zugelassene Fahrzeuge

Fahrverbote in Umweltzonen betreffen auch Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind. Wenn sie in Fahrverbotszonen unterwegs sein wollen, müssen sie daher ebenfalls eine Plakette zur Kennzeichnung der Schadstoffklasse tragen. Ausländische Autofahrer, die in Deutschland ohne Plakette in einer Umweltzone unterwegs sind, riskieren ein Bußgeld in Höhe von 40 Euro. Mit Inkrafttreten der „Punktereform“ zum 1. Mai 2014 erhöht sich das Bußgeld auf 80 Euro. Nachstehend weitere Details zu diesem Thema.

### Nachweis der Schadstoffgruppe

Entscheidend für die Zuordnung zu einer der vier Schadstoffgruppen ist die EG-Abgasrichtlinie, die von dem jeweiligen Fahrzeug eingehalten wird. Um eine Plakette zu erhalten, muss ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der europäischen Abgasnormen 70/220/EWG oder 88/77/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgelegt werden. Bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen erfolgt dies über die in den Fahrzeug-Zulassungspapieren eingetragene Emissions-Schlüsselnummer.

Wenn das Fahrzeug im Ausland zugelassen und die erreichte EG-Abgasrichtlinie aus den Fahrzeugpapieren nicht ersichtlich ist, muss ein entsprechender Nachweis (z.B. Hersteller-Bescheinigung) vorgelegt werden. Ist dies nicht möglich, richtet sich bei ausländischen Fahrzeugen die Einteilung in die Schadstoffgruppe nach dem Jahr der Erstzulassung. Eine Zuordnung der zu erfüllenden Abgasrichtlinien bzw. Erstzulassungszeiträume ist nachfolgend dargestellt.

Für Lkw, die unter die Mautregelung fallen, können die in der Lkw-Maut-Verordnung vorgesehenen Nachweise zum Schadstoffausstoß genutzt werden.

Ist das Fahrzeug mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet, so muss für dessen Anerkennung die damit eingehaltene Partikelminderungsstufe (PM) nach Anlage XXVI StVZO bei Pkw bzw. Partikelminderungsklasse (PMK) nach Anlage XIV bzw. XXVII StVZO bei Lkw oder gleichwertig entsprechend nachgewiesen werden.

### Zuordnung der Schadstoffgruppe über Abgasrichtlinien bzw. Erstzulassung

#### 1. Fahrzeuge mit Dieselmotor

Schadstoffgruppe	Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/ Grenzwerte	Nachweis über den Tag der Erstzulassung	Mit Partikelminderungssystem nachgerüstet Diesel-Fahrzeuge
<b>Schadstoffgruppe 2 Rote Plakette</b>			
Pkw nach Euro 2	70/220/EWG i.d. Fassung 94/12/EG oder 96/44/EG und Grenzwerte der Klasse M bis 2,5 t  oder 70/220/EWG i.d. Fassung 96/69/EG oder 98/77/EG	Erstzulassung ab 1.1.1997 bis 31.12.2000	Erstzulassung ab 1.1.1993 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Stufe PM01 oder PM0
Lkw nach Euro II	88/77/EWG i.d. Fassung 91/542/EWG oder 96/1/EG und Grenzwerte Zeile B	Erstzulassung ab 1.10.1996 bis 30.9.2001	Erstzulassung ab 1.1.1993 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK01 oder PMK0

<b>Schadstoffgruppe 3 Gelbe Plakette</b>			
Pkw nach Euro 3	70/220/EWG i.d. Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung ab 1.1.2001 bis 31.12.2005	Erstzulassung ab 1.10.1996 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Stufe PM0
Lkw nach Euro III	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung ab 1.10.2001 bis 30.9.2006	Erstzulassung ab 1.10.1996 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK0 oder PMK1
<b>Schadstoffgruppe 4 Grüne Plakette</b>			
Pkw ab Euro 4	70/220/EWG i.d. Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte B (2005)  Oder: VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) 2017/1151	Erstzulassung ab 1.1.2006	
Lkw ab Euro IV	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte B1 (2005), B2 (2008) oder C (EEV)  oder: 2005/55/EG  oder: VO (EG) Nr. 595/2009	Erstzulassung ab 1.10.2006	Erstzulassung ab 1.10.2000 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK1, PMK2, PMK3 oder PMK4

**Achtung:** Dieselfahrzeuge, die keine der oben genannten Richtlinien einhalten oder nicht in die Erstzulassungs-Zeiträume fallen, werden der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet und erhalten keine Plakette!

## 2. Fahrzeuge mit Ottomotor

Schadstoffgruppe	Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/Grenzwerte	Nachweis über den Tag der Erstzulassung
<b>Schadstoffgruppe 4</b>	<b>Grüne Plakette</b>	
Pkw ab Euro 1	70/220/EWG i.d. Fassung 91/441/EWG (ohne Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3), 93/59/EWG, 94/12/EG, 96/69/EG, 98/77/EG, 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG  oder: Anlage XXIII StVZO oder 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO  oder: VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) 2017/1151	Erstzulassung ab 1.1.1993
Lkw ab Euro I	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte B1 (2005), B2 (2008) oder C (EEV)  oder: 2005/55/EG  oder: VO (EG) Nr. 595/2009	

**Achtung:** Fahrzeuge mit Ottomotor, die keine der oben genannten Richtlinien einhalten oder nicht in die Erstzulassungs-Zeiträume fallen, werden der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet und erhalten keine Plakette!

## 3. Fahrzeuge mit Antrieb ohne Verbrennungsmotor

Alle Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle) werden der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet.

---

### Welche Fahrzeuge sind von Fahrverboten betroffen?

Seit Einführung der Umweltzonen wurde in vielen Städten das Einfahrverbot in Umweltzonen weiter verschärft. In einigen Städten (z.B. Berlin, München, Stuttgart) dürfen nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone einfahren.

Aktuelle Informationen hierzu im Internet unter [www.adac.de/plaketten](http://www.adac.de/plaketten)

---

### Wo bekommt man die Plakette?

Die Plaketten dürfen nur von den deutschen Zulassungsbehörden sowie den gemäß § 47a Abs. 2 StVZO zur Durchführung von Abgasuntersuchung anerkannten Stellen, also technischen Überwachungsvereinen (z.B. Dekra, GTÜ, KÜS, TÜV) und über 30.000 Werkstätten in Deutschland, ausgegeben werden. Über ADAC-Geschäftsstellen können die Plaketten nicht vertrieben werden, da die Voraussetzung "zur Durchführung der Abgasuntersuchung zugelassene Stelle" nicht gegeben ist.

Die technischen Überwachungsvereine bieten zwischenzeitlich auch ausländischen Fahrzeugbesitzern die Möglichkeit, die Umweltplakette über ihre ausländischen Niederlassungen zu beziehen bzw. online zu bestellen.

Dekra: [www.dekra.de/umweltzone](http://www.dekra.de/umweltzone)

GTÜ: [www.gtue.de/apps2/feinstaub/international/index.php](http://www.gtue.de/apps2/feinstaub/international/index.php)

TÜV-Nord:

<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/umweltplakette-und-umweltzonen/umweltplakette-kaufen/>

TÜV-Süd: [www.tuev-sued.de/auto\\_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette\\_ausland](http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland)

Auch Städte wie Berlin oder Köln bieten Online-Bestellmöglichkeiten an.

Berlin: <https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/feinstaubplakette/shop.85047.php>

Köln [www.stadt-koeln.de/service/produkt/feinstaubplakette](http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/feinstaubplakette)

Der österreichische Automobilclub ÖAMTC bietet die Plakette an seine Dienststellen an.  
[www.oeamtc.at/index.php?type=article&id=1126140&menu\\_active=44](http://www.oeamtc.at/index.php?type=article&id=1126140&menu_active=44)

Schweizer Fahrzeugbesitzer können die Plakette bei den Geschäftsstellen des TCS bestellen.  
<https://www.tcs.ch/de/camping-reisen/reiseinformationen/wissenswertes/fahrzeugvorschriften/umweltplakette-deutschland.php>

Der slowenische Automobilclub AMZS bietet die Plakette an seinen Dienststellen an.

Bei kurzfristigen Reisen sollte man sofort nach Grenzübertritt in den nächstgelegene Prüfstelle (TÜV, Dekra, usw.) fahren und dort die Plakette kaufen.

---

### **Freie Fahrt für Oldtimer**

---

Oldtimer mit deutscher Zulassung, die ein "H" (historisches) Zulassungskennzeichen bzw. ein rotes "07" -er Kennzeichen führen, dürfen im Rahmen einer generellen Ausnahmegenehmigung Umweltzonen auch ohne Plaketten befahren.

Diese Ausnahme gilt auch für Oldtimer mit ausländischer Zulassung. Die Fahrzeuge sollten dann ähnliche Anforderungen erfüllen, die für die Zuteilung des deutschen "H" -Kennzeichens bzw. der roten "07"-er Zulassungsnummer gelten. Als Grundvoraussetzung gilt hier ein Fahrzeug-Mindestalter von 30 Jahren. Zudem muss sich das Fahrzeug in einem guten Erhaltungszustand befinden. Nicht akzeptiert werden unpassende Umbauten - ausgenommen „zeitgenössische“ Umbauten.

Der Oldtimerstatus eines ausländischen Fahrzeuges wird auch durch den international anerkannten Oldtimer-Fahrzeugpass des Oldtimer-Weltverbandes FIVA (Fédération Internationale des Véhicules Anciens) belegt. Zu bekommen ist dieser bei den jeweiligen FIVA-Clubs in den entsprechenden Ländern – siehe [www.fiva.org](http://www.fiva.org).

Eine Kopie der nationale Zulassungsbescheinigung, aus welcher das Fahrzeugalter ersichtlich ist, sowie ggfs. den FIVA-Pass sollte man im geparkten Fahrzeug deutlich sichtbar auslegen.